

Titel 14 als Alter für die Strafmündigkeitsgrenze behalten!

AntragstellerInnen Hamburg

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

14 als Alter für die Strafmündigkeitsgrenze behalten!

1 Der Bundeskongress der Jusos Deutschland möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag der SPD beschließen:

2 **Forderung:**

3 Wir fordern die SPD dazu auf, sich zur Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren aus § 19 StGB zu bekennen und an ihr
4 festzuhalten.

5 *Begründung*

6 **Begründung:**

7 Es ist eine Forderung, die immer wieder ins Gespräch gebracht wird: Die Absenkung der in §19 StGB Strafmündigkeit.
8 "Kinderverbrecher" sollten bestraft werden können oder "der Rechtsstaat darf nicht schwach sein" wird dann gerne
9 gesagt. Dabei erscheint es aus vielen Gründen notwendig, an der Aufrechterhaltung der momentanen Altersgrenze
10 festzuhalten.

11

12 **Keine Aushebelung des Schuldprinzips.**

13 Errungenschaft unseres modernen, rechtsstaatlichen Strafrechts ist das sogenannte Schuldprinzip. Bestraft werden
14 kann nur, wer für sein Handeln verantwortlich gemacht werden kann. Dabei knüpft das Schuldprinzip an die indivi-
15 duelle Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Individuums an. Der Täter muss die Möglichkeit gehabt haben, dass
16 durch ihn begangene Unrecht individuell zu erkennen und nach dieser Erkenntnis zu handeln. Nur dann kann dem
17 Täter ebenjenes Verhalten zur Last gelegt werden.

18

19 Nach gesicherten empirischen Befunden ist bei Personen unter 14 Jahren regelmäßig ein entsprechender Entwick-
20 lungsstand nicht gegeben. Erst im Laufe der Adoleszenz bildet der Mensch die Fähigkeit zu abstraktem und schlussfol-
21 gerndem Denken sowie zur Perspektivübernahme vollständig aus. Die Erkenntnisse aus entsprechenden Befunden
22 zur Einsichtsfähigkeit divergieren je nach Definition der Einsichtsfähigkeit wann diese vorliegen kann, darüber hinaus
23 muss die Einsichtsfähigkeit in Abhängigkeit zur Komplexität des begangenen Delikts gesetzt werden. Bei komple-
24 xen Delikten, wie z.B. einigen Betrugsformen oder Steuerstraftaten wird sogar regelmäßig von einer Einsichtsfähig-
25 keit weit nach 14 Jahren ausgegangen. Aber auch bei einfacheren Delikten wie einer Körperverletzung oder einem
26 Diebstahl ist selbst bei Vorliegen der Einsichtsfähigkeit unter 14 Jahren noch in keiner Weise eine entsprechende
27 Handlungsfähigkeit nachgewiesen. Regelmäßig ist in einem solchen Alter der Charakter noch nicht ausreichend ge-
28 festigt, um äußeren Umwelteinflüssen wie Gruppendynamiken oder Versuchungen zu widerstehen und nach eigenen
29 Normvorstellungen handeln zu können, selbst wenn diese schon im Sinne des strafrechtlichen Verständnisses der
30 Einsichtsfähigkeit hinreichend ausgeprägt sind. Eine pauschale Herabsenkung des Strafbarkeitsalters erscheint schon
31 deshalb nicht sinnvoll.

32

33 Eine Anknüpfung der Strafbarkeit je nach Schwere der Tat steht hingegen in Gefahr, dass das Schuldprinzip um-
34 gangen und der Täter nicht mehr hinreichend auf seine Schuldfähigkeit überprüft wird. Aber auch darüber hinaus
35 sprechen methodische Bedenken gegen eine deliktsspezifische Herabsetzung der Altersgrenze. Eine deliktsabhän-
36 gige Strafverfolgung unter dem Gesichtspunkt der Schuldfähigkeit ist der deutschen Strafrechtsdogmatik fremd. So
37 gibt es auch keine Delikte, die nur von Jugendlichen begangen werden können (vgl. I.G.d. "Jjuvenile status offenses"
38 in den USA). Darüber hinaus ist bei Einleitung eines Strafverfahrens oft auch noch nicht klar, welche Delikte genau
39 tatbestandlich erfüllt wurden. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die stigmatisierende Wirkung eines Strafverfah-
40 rens auch Kinder betreffen würde, die letztendlich kein Delikt verwirklicht haben, nach welchem Sie strafrechtlich zur
41 Verantwortung gezogen werden könnten. Es ist deshalb eine einheitliche Altersgrenze zu wählen, bei der in jedem
42 Falle die abstrakte Möglichkeit besteht, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit i.S.d. § 3 JGG gegeben ist, und in
43 welchem einem Menschen die belastenden Wirkungen eines Strafverfahrens zugemutet werden können.

44

45 **Kein rechtspolitischer Bedarf für eine Herabsetzung der Strafmündigkeit**

46 Jugendkriminalität ist weit überwiegend ubiquitär, bagatelhaft und episodenhaft. Von Hardlinern gerne heraufbe-
47 schworene Bilder von kriminellen Kindern, die gezielte diese "Strafbarkeitslücke" ausnutzen, entsprechen kaum der
48 Realität. Von jedem staatlichen Handeln – auch dem legislativen – sollte ein empirisch nachgewiesener Bedarf zur
49 gesetzgeberischen Tätigkeit zugrunde liegen. Alles andere stellt einen Eingriff in Freiheitsrechte zulasten der Allge-
50 meinheit und zugunsten von Einzelfällen dar.

51 Sowohl die Hell- (Vgl. PKS) wie auch die Dunkelfeldforschung legen jedoch einen seit Jahren andauernden Rückgang
52 der (Jugend)kriminalität in Deutschland nahe. Die Herabsetzung der Strafverantwortlichkeit wäre eine populistische
53 Maßnahme zugunsten eines vermeintlichen Sicherheitsgefühls der Bevölkerung, begründet mit schweren Ausnah-
54 mefällen der Kinderkriminalität. Einzelfallgesetze werden schon aus historischen Gründen in Deutschland nicht aus-
55 gefertigt. Die Maßnahme ginge gleichwohl zulasten der weit überwiegenden Mehrheit an leichten Straftaten die von
56 Kindern begangen werden, bei welchen es nicht nur keiner erzieherischen Einwirkung von formeller Seite aus bedarf,
57 sondern diese nach gesicherten kriminologischen Erkenntnissen sogar kontraproduktiv ist.

58

59 **Entwicklungsbiologische Befunde: Tendenz zur verlängerten Adoleszenz**

60 Historisch ist eine Verlängerung der Adoleszenz bei Jugendlichen zu betrachten. Der Abschluss der Entwicklung des
61 Menschen reicht durchschnittlich bis weit in die 20er-Jahre rein. Gleichzeitig die Strafverantwortlichkeit herabzuset-
62 zen, stünde hierzu im krassen Widerspruch. Erst in der Adoleszenz bilden sich wichtige soziale und intellektuelle
63 Kompetenzen in einem Maße aus, welches eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Grundsät-
64 zen des schuldhaften Handelns des deutschen Strafrechts begründen kann.

65

66 **Das Jugendstrafrecht dient vor allem spezialpräventiven Strafzwecken**

67 Gleichzeitig wird eine Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze meist mit vergeltenden und schuldausgleichenden
68 Argumenten begründet. So soll in Ausnahmefällen, in denen ein Kind eine schwere Straftat begeht, dem allgemeinen
69 Gerechtigkeitsgefühl mit einer hierauf folgenden Sanktionierung Rechnung getragen werden. Gem. der Zielsetzung
70 nach § 2 I S. 1 JGG soll jedoch das Jugendstrafrecht vor allem erneuten Straftaten des Jugendlichen entgegenwirken.
71 Diese Akzentuierung der Strafzweckbestimmung des Jugendstrafrechts steht nicht im Einklang mit den überwiegend
72 vergeltend argumentierenden Forderungen nach einer Absenkung der Strafbarkeitsgrenze. Die Forderungen sind
73 insoweit widersprüchlich. Spezialpräventiv kann in einem so jungen Alter eine als Strafe ausgestaltete Sanktion keine
74 positive Wirkung im Sinne einer Besserung des Legalverhaltens entfalten. Viel mehr wird in eine laufende Entwicklung
75 eingegriffen, welche im Falle von leichteren Straftaten ohnehin normal ist und regelmäßig keiner Korrektur durch
76 formelle Sanktionierung bedarf (Vgl. Hierzu auch Diversions-Möglichkeiten im deutschen Jugendstrafrecht, §§ 45, 47
77 JGG). Bei schwereren Straftaten von Kindern sind jugendhilferechtliche Maßnahmen angezeigt, welche bereits nach
78 geltendem Recht möglich sind (Vgl. § 3 I S. 2 JGG).

79

80 **Prozessökonomie**

81 Auch die Funktionsfähigkeit der Gerichte würde durch eine Herabsenkung der Strafbarkeitsgrenze auf eine harte
82 Belastungsprobe gestellt werden. Es käme quantitativ zu einer Belastungserhöhung der Justiz und der Strafverfol-
83 gungsbehörden durch mehr Strafverfahren, ebenso für die Jugendgerichtshilfe. Auf der anderen Seite zeigen sich
84 bereits jetzt an verschiedenen Stellen Überlastungserscheinungen der Justiz. Es erscheint deshalb nicht sinnvoll, die
85 Arbeitsbelastung weiter zu erhöhen. Vielmehr sollten die Investitionen in den Justizapparat erhöht werden und der
86 Fokus im Bereich des Jugendstrafrechts auf solche Fälle gelegt werden, in denen erstens unter entwicklungspsycholo-
87 gischen und – biologischen eine effektive Einwirkung möglich und zweitens aufgrund einer Anlasstat auch erforderlich
88 und geboten erscheint.

89

90 Literatur:

- 91 • Kreuzer, NJW 2002, 2345
- 92 • Steinberg, Laurence: Adolescent Brain Science and Juvenile Justice Policymaking